

Ein Versicherter, der auf dem Weg vom Serverraum seines Betriebs zu seinem Büro auf einer Wohnhaustreppe stürzt, die nicht überwiegend betrieblichen Zwecken dient, sondern von allen Mietern des Wohnhauses genutzt wird, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 8 Abs. 1 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.01.2017 – L 4 U 174/15 –
Bestätigung des Urteils des SG Mainz vom 09.07.2015 – S 10 U 240/12 –
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 8/17 R – wird berichtet

Streitig ist die **Anerkennung eines Unfalls** vom 28.04.2012 als **Arbeitsunfall**.

Kläger ist der Gesellschafter-Geschäftsführer der a-AMP-GmbH. Die **Geschäftsräume** dieser Firma befinden sich **in einem sechsstöckigen Mehrfamilienhaus** im 1. Obergeschoss. Im 5. Obergeschoss des Hauses hat der Kläger seine Privatwohnung. Im Keller des Mehrfamilienhauses befindet sich rechtsseitig der Serverraum der Firma nebst Archiv, linksseitig private Kellerräume der Mieter. Alle Etagen des Hauses sind durch eine Wohnhaustreppe und einen Aufzug miteinander verbunden. Die Treppe wird sowohl von den Mietern als auch durchschnittlich 10-15 mal täglich von den Kunden der Firma des Klägers genutzt. Am Unfalltag führte der Kläger nach seiner Rückkehr von einem Geschäftstermin **gegen 24 Uhr ein größeres Serverupdate** mit Datensicherung in seinem Büro durch, das es erforderlich machte, **wiederholt den Serverraum im Keller aufzusuchen. Auf einem solchen Weg** vom Serverraum in das Büro **stürzte der Kläger im Treppenhaus** und **brach sich das Kahnbein**.

Die **Beklagte lehnte** auch im Widerspruchsverfahren die Anerkennung des Ereignisses als **Arbeitsunfall ab**, u.a. deshalb, weil der Kläger zunächst aussagte, er sei direkt nach seinem Geschäftstermin in den Keller gegangen und habe danach seine Aktentasche ins Büro bringen wollen, wobei er auf der Treppe gestürzt sei. Das **SG Mainz wies die Klage ab**.

Das **LSG wies die Berufung** des Klägers **zurück**. Das LSG führt zunächst aus, dass es von dem Sachverhalt ausgehe, dass der Kläger auf einem seiner wiederholten Gänge im Rahmen des Serverupdates gestürzt sei (s. S. 683). Bei dem Sturz handele es sich jedoch **nicht um einen Unfall i.S.d. § 8 SGB VII**. Zwar sei jede Verrichtung, deren Handlungstendenz der Ausübung der versicherten Tätigkeit zu dienen bestimmt sei, der versicherten Tätigkeit ohne Bindung an die Arbeitsstätte und die Arbeitszeit zuzurechnen. Jedoch seien nicht alle Verrichtungen eines Beschäftigten während der Arbeitszeit versichert. Nur solche Wege stünden unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, bei denen ein **sachlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Zurücklegen des Weges** gegeben sei, weil der Weg durch die Ausübung des Beschäftigungsverhältnisses oder den Aufenthalt auf der Betriebsstätte bedingt sei (s. S. 684). **Ausgehend von der der gesetzlichen Unfallversicherung zugrundeliegenden Haftungsablösung des Unternehmers seien Wege in dem vom Versicherten bewohnten Haus grundsätzlich als nicht vom Versicherungsschutz umfasst anzusehen.**

Bei Unfällen in Räumen und auf Treppen, die weder eindeutig der Privatwohnung oder den Betriebsräumen zuzuordnen seien, sei zu differenzieren. Für den Versicherungsschutz sei darauf abzustellen, ob der Ort, an dem sich der Unfall ereignete, (wesentlich) Betriebszwecken oder dem privaten Lebensbereich diene. **Als Kriterium für die Wesentlichkeit komme es auf eine ständige und nicht nur gelegentliche Nutzung der Treppe für betriebliche Zwecke an** (vgl. Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 07.02.2013 – L 3 U 288/11 – [\[UVR 15/2013, S. 961\]](#)). Der **Unfallort habe aber nicht wesentlich betrieblichen Zwecken gedient**, sondern sei als Haustreppe dergestalt öffentlich zugänglich, dass sie von sämtlichen Hausbewohnern und deren Besuchern zum Erreichen der jeweiligen Privatwohnungen genutzt werde. Dass die Treppe auch von den Kunden des Klägers begangen werde, führe ebenso

DOK
371.1:371.2:374.2

wenig zu einer anderen Beurteilung wie der Umstand, dass der Kläger die Treppe im Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit nutzte (s. S. 685).

Das LSG ließ die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache **zu** (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Hinweis: siehe hierzu auch den Aufsatz von Laurenz Mülheims, Arbeiten im Home Office, in dieser [\[S. 729 in dieser UVR\]](#)

Das **LSG Rheinland-Pfalz** hat mit **Urteil vom 11.01.2017 – L 4 U 174/15 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand

Gegenstand des Verfahrens ist die Anerkennung eines Unfalls vom 28.04.2012.

Der 1968 geborene Kläger ist Gesellschafter-Geschäftsführer der bei der Beklagten versicherten a – A M P – GmbH (Geschäftszweck: Versicherungsmakler). Der Kläger beschäftigt noch zwei Mitarbeiter. In einem sechsstöckigen Mehrfamilienhaus im K-W-R in M befindet sich im 5. Obergeschoss die Privatwohnung des Klägers. Im Kellergeschoss des Gebäudes hat er einen Raum angemietet, in dem sich die Serveranlage seines Unternehmens sowie das Archiv befinden. Im 1. Obergeschoss des Gebäudes sind die ca. 120 Quadratmeter großen Büroräume des klägerischen Unternehmens. Alle Stockwerke sind über ein gemeinsames Treppenhaus verbunden, ein Aufzug ist ebenfalls vorhanden. Steigt man den zum Keller führenden Treppenabschnitt hinunter, so befinden sich rechts die Kellerräume des Unternehmens, links die privaten Kellerräume, wobei der Kläger hier ebenfalls ein privates Abteil hat. Im Erdgeschoss des Hauses befindet sich ein Laden/Kiosk, der durch einen eigenen Zugang betreten werden kann. Die Geschäftsräume des Klägers werden im Schnitt pro Tag 10-15 Mal von Kunden besucht. Diese müssen dann ebenfalls die Haustreppe im Treppenhaus benutzen, auf der der Kläger stürzte.

Am Unfalltag führte der Kläger nach Rückkehr von einem vorherigen auswärtigen Geschäftstermin ein größeres Softwareupdate mit Datensicherungsmaßnahmen in seiner Firma durch. Dieses machte es notwendig, dass er zwischen dem Computer, der sich im 1. Obergeschoss in seinen Büroräumen befindet, und dem im Kellergeschoss befindlichen Serverraum hin und her gehen musste, um den Vorgang und seinen Ablauf zu überwachen. Auf einem der dabei zurückgelegten Wege vom Serverraum im Kellergeschoss zu seinem Büro im 1. Obergeschoss stürzte er am 28.04.2012 gegen 01.30 morgens mit der linken Hand auf die Haustreppe.

Er stellte sich am gleichen Tag in der Universitätsmedizin M vor. Im ersten Durchgangsarztbericht vom 04.05.2012 wurde zunächst eine schwere Handdistorsion links festgestellt. Anschließende Folgeuntersuchungen erbrachten dann die Diagnose einer Kahnbeinfraktur links, die im Rahmen eines stationären Aufenthalts im Universitätsklinikum M vom 22.05. bis zum 24.05.2012 operativ versorgt wurde.

In seiner Unfallanzeige vom 25.05.2012 und in einem nachfolgenden Gespräch mit einem Mitarbeiter der Beklagten am 01.06.2012 gab der Kläger an, er sei von einem Außentermin gekommen und zunächst in den Keller hinabgestiegen, um den dort befindlichen Unternehmensserver auszuschalten. Er sei dann die Treppe wieder hinaufgestiegen, um ins 1. OG zu gelangen. Dabei sei er gestürzt und habe sich verletzt. Laut Ge-

DOK
371.1:371.2:374.2

sprächsvermerk gab der Kläger weiter an, er habe seine Aktentasche im Büro ablegen wollen.

Mit Bescheid vom 05.06.2012 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab: Läden Wohnung und Arbeitsstätte in demselben Gebäude, scheide ein Wegeunfall bereits begrifflich aus. Versicherungsschutz bestehe in diesem Fall grundsätzlich nur an der unmittelbaren Arbeitsstelle, d.h. mit Betreten der jeweiligen Arbeitsräume, nicht aber für die Wege innerhalb des Gebäudes, auch wenn sie dazu dienen Arbeitsgeräte bzw. Unterlagen zu verwahren. Da der Kläger nach dem Durchschreiten der Außenhaustür im Treppenhaus des Mehrfamilienhauses gestürzt sei, sei er zum Zeitpunkt des Sturzes nicht auf einem versicherten Weg gewesen.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und führte zur Begründung aus, dass kein Wegeunfall vorliege, sondern ein Unfall im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII. Ohne die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit erfolgte Datensicherungsmaßnahme, wäre er überhaupt nicht an der Unfallstelle gewesen. Sämtliche Wege zwischen verschiedenen Betriebsräumen innerhalb eines Gebäudes stünden nach der Rechtsprechung unter Versicherungsschutz. Die von der Beklagten angeführte Grenze der Außenhaustür gelte nach der Rechtsprechung nicht, wenn sich Wohnung und Arbeitsstätte in einem Haus befänden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.11.2012 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus, dass der Kläger sich auf der öffentlich zugänglichen Treppe des Mehrfamilienhauses befunden habe. Läden Wohnung und Arbeitsstätte in einem Gebäude, so stünden nur die jeweiligen Arbeitsräume unter Versicherungsschutz, nicht aber die Wege innerhalb des Gebäudes.

Der Kläger hat am 20.12.2012 Klage zum Sozialgericht (SG) Mainz erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt.

Durch Urteil vom 09.07.2015 hat das SG die Klage mit folgender Begründung abgewiesen: Der Bescheid vom 05.06.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2012 sei rechtmäßig und beschwere den Kläger nicht. Der Unfall vom 28.04.2012 sei kein Arbeitsunfall gewesen. Maßstab der rechtlichen Beurteilung hierfür sei § 8 Abs. 1 SGB VII, nicht hingegen § 8 Abs. 2 SGB VII. Nach § 8 Abs. 1 SGB VII seien Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit; S. 1). Unfälle seien zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führten (S. 2). Ein Arbeitsunfall eines Versicherten setze danach voraus, dass seine Verrichtung zur Zeit des Unfalls im sachlichen Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit stehe (innerer Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis, dem Unfallereignis geführt (Unfallkausalität) und das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten verursacht habe (haftungsbegründende Kausalität); das Entstehen von länger andauernden unmittelbaren oder mittelbaren Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitsschadens (haftungsausfüllende Kausalität) sei keine Tatbestandsvoraussetzung eines Arbeitsunfalls. Der innere Zusammenhang sei wertend zu ermitteln, indem untersucht

DOK
371.1:371.2:374.2

werde, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liege, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reiche. Innerhalb dieser Wertung sei die Handlungstendenz des Versicherten maßgeblich so wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt werde. Bei eigenwirtschaftlichen bzw. privatnützigen Tätigkeiten, also dem privaten Bereich zuzurechnenden Tätigkeiten, bestehe kein Versicherungsschutz.

Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung sei der volle Nachweis zu erbringen; d.h. es müsse bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens der volle Beweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit als erbracht angesehen werden können; das Vorhandensein der versicherten Tätigkeit müsse sicher feststehen. Der Vollbeweis sei erbracht, wenn ein Umstand in so hohem Maße wahrscheinlich sei, dass alle Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet seien, die volle richterliche Überzeugung zu begründen. Gewisse Zweifel seien unschädlich, solange sie sich nicht zu gewichtigen Zweifeln verdichteten.

Es müsse folglich eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit bestehen. Lasse sich eine Tatsache nicht nachweisen oder ein Kausalzusammenhang nicht wahrscheinlich machen, so gehe dies nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast (Feststellungslast) zu Lasten dessen, der einen Anspruch aus der nicht erwiesenen Tatsache bzw. dem nicht wahrscheinlich gemachten Kausalzusammenhang für sich herleite. Es sei bereits nicht mit ausreichender Überzeugung feststellbar, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrunde zu legen sei.

Während aus der Verwaltungsakte hervorgehe, dass der Kläger am Unfalltag von einem Außentermin kommend direkt in den Keller hinabgestiegen und dann beim Gang hinauf zum Büro - ggf. um seine Aktentasche abzulegen - gestürzt sei, habe er sich in der mündlichen Verhandlung an einen Außentermin nicht mehr erinnern können. Er sei vielmehr der Ansicht gewesen, er sei zum Zeitpunkt des Sturzes bereits wiederholt die Treppen hinauf- und hinabgestiegen, um die Datenmigration voranzubringen. Eine Aktentasche habe er damals nicht dabeigehabt.

Letztlich komme es darauf aber nicht an. Denn auch wenn betriebliche Zweck unterstellt würden - hier: ein wiederholter Weg, um im Büro zu schauen, ob der Server wieder hochgefahren sei und die Datenmigration fortgeführt werden könne - habe der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden.

Die Rechtsprechung des BSG, dass der Versicherungsweg mit Durchschreiten der Haustür beginne bzw. ende, sei vorliegend nicht anwendbar, da Wohnung des Versicherten und Arbeitsstätte des Klägers sich in einem Haus befänden. In einem solchen Fall sei bei Unfällen, die sich in Räumen bzw. auf Treppen ereigneten, die weder eindeutig der Privatwohnung noch der Betriebsstätte zugeordnet werden könnten, darauf abzustellen, ob der Ort, an dem sich der Unfall ereignet habe, auch Betriebszwecken (wesentlich) diene, ob der rein persönliche Lebensbereich schon verlassen worden sei bzw. auf den Nutzungszweck zum Unfallzeitpunkt. Dabei seien immer die Umstände des Einzelfalles einzubeziehen. Als Kriterium für die Wesentlichkeit werde eine ständige und nicht nur gelegentliche Nutzung des Unfallorts für betriebliche Zwecke gefordert. Bei wertender Betrachtung sei der Treppenabschnitt, auf dem sich der Sturz ereignet habe, kein Teil des Gebäudes, der rechtlich wesentlich den Zwecken des Unternehmens diene. Zwar führe das Treppenhaus auch zu den Betriebsstätten im Keller und ersten Obergeschoss (ne-

ben dem Aufzug). Doch könne dies den weit überwiegenden Zweck eines allgemeinen Treppenhauses in einem Mehrfamilienhaus - nämlich den dortigen Bewohnern, unabhängig von ihrer Zielsetzung, das Erreichen der verschiedenen Stockwerke zu ermöglichen - nicht ausblenden.

Das Treppenhaus diene eben nicht wesentlich dem Betrieb des Klägers, sondern stehe allen Bewohnern des Hauses - auch dem Kläger - ebenso für rein private Tätigkeiten zur Verfügung. Allein auf die konkrete Nutzung zum Unfallzeitpunkt abzustellen erscheine im Interesse einer möglichst einheitlichen Bewertung nicht sachgerecht. Die Treppe sei auch nicht die einzige Möglichkeit, um die Büroräume zu erreichen, denn ein Aufzug sei in dem Gebäude vorhanden.

Der Kläger hat gegen das ihm am 31.07.2015 zugestellte Urteil am 31.08.2015 Berufung eingelegt.

Zu deren Begründung trägt er vor, dass er bei Datensicherungsmaßnahmen auf der Treppe gestürzt sei. Er habe für die Durchführung dieser Maßnahmen häufiger zwischen seinen Büroräumen im ersten Obergeschoss des Hauses und dem Kellergeschoss, wo sich sein Server befunden habe, hin und her gehen müssen. Mithin sei der Sturz im Rahmen betrieblicher Zwecke erfolgt.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 09.07.2015 und den Bescheid der Beklagten vom 05.06.2012 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 22.11.2012 aufzuheben und festzustellen, dass der Unfall vom 28.04.2012 ein Arbeitsunfall war.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Der Kläger ist in einem Erörterungstermin am 28.06.2016 vom Berichterstatter zu den Einzelheiten des Unfallhergangs und der Beschaffenheit der Räumlichkeiten angehört worden. Bezüglich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der Beratung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung, über die der Senat im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, führt in der Sache nicht zum Erfolg, da dem Kläger kein Anspruch auf Feststellung zusteht, dass es sich bei dem Ereignis vom 28.04.2012 um einen Arbeitsunfall gehandelt hat.

Der Senat geht dabei von folgendem festgestellten Sachverhalt hinsichtlich der Beschaffenheit der Räumlichkeiten, ihrer Nutzung und des Unfallgeschehens aus:

In einem sechsstöckigen Mehrfamilienhaus im K-W-R in M befindet sich im 5. Obergeschoss die Privatwohnung des Klägers. Im Kellergeschoss des Gebäudes hat er einen Raum angemietet, in dem sich die Serveranlage seines Unternehmens sowie das Archiv

DOK
371.1:371.2:374.2

befinden. Im 1. Obergeschoss des Gebäudes sind die ca. 120 Quadratmeter großen Büroräume des klägerischen Unternehmens. Alle Stockwerke sind über ein gemeinsames Treppenhaus verbunden, ein Aufzug ist ebenfalls vorhanden. Steigt man den zum Keller führenden Treppenabschnitt hinunter, so befinden sich rechts die Kellerräume des Unternehmens, links die privaten Kellerräume, wobei der Kläger hier ebenfalls ein privates Abteil hat. Im Erdgeschoss des Hauses befindet sich ein Laden/Kiosk, der durch einen eigenen Zugang betreten werden kann. Die Geschäftsräume des Klägers werden im Schnitt pro Tag 10-15 Mal von Kunden besucht. Diese müssen dann ebenfalls die Haustreppe im Treppenhaus benutzen, auf der der Kläger stürzte. Am Unfalltag führte der Kläger nach Rückkehr von einem vorherigen auswärtigen Geschäftstermin gegen ca. 24 Uhr ein größeres Softwareupdate mit Datensicherungsmaßnahmen in seiner Firma durch. Dies machte es notwendig, dass er zwischen dem Computer, der sich im 1. Obergeschoss in seinen Büroräumen befindet, und dem im Kellergeschoss befindlichen Serverraum hin und her gehen musste, um den Vorgang und seinen Ablauf zu überwachen. Auf einem der dabei zurückgelegten Wege vom Serverraum im Kellergeschoss zu seinem Büro im 1. Obergeschoss stürzte er am 28.04.2012 gegen 01.30 morgens mit der linken Hand auf die Haustreppe.

Bei dem schädigenden Ereignis vom 28.04.2012 handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII. Dies hat bereits das Sozialgericht im angefochtenen Urteil dargelegt. Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf Bezug (§ 153 Abs. 2 SGG). Das rechtliche Vorbringen des Klägers im Berufungsverfahren führt zu keiner anderen Betrachtungsweise.

Zwar ist jede Verrichtung, die aufgrund ihrer Handlungstendenz der Ausübung der versicherten Tätigkeit zu dienen bestimmt ist, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen, ohne Bindung an die Arbeitsstätte und die Arbeitszeit. Andererseits sind nicht alle Verrichtungen eines Beschäftigten während der Arbeitszeit und auf der Arbeitsstätte versichert. Dementsprechend stehen auch nicht alle Wege eines Beschäftigten während der Arbeitszeit und/oder auf der Arbeitsstätte unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern nur solche Wege, bei denen ein sachlicher Zusammenhang zwischen der - grundsätzlich - versicherten Tätigkeit und dem Zurücklegen des Weges gegeben ist, weil der Weg durch die Ausübung des Beschäftigungsverhältnisses oder den Aufenthalt auf der Betriebsstätte bedingt ist. Ausgehend von der der gesetzlichen Unfallversicherung zu Grunde liegenden Haftung des Unternehmers für Betriebsgefahren in Verbindung mit seiner Haftungsfreistellung sind Wege in dem vom Versicherten bewohnten Haus grundsätzlich als nicht vom Versicherungsschutz mit umfasst anzusehen. Die Grenze "Außentür des Gebäudes" trennt klar den öffentlichen Verkehrsraum von dem unversicherten Bereich ab, dem von dem Versicherten bewohnten Haus bzw. dem Haus, in dem seine Wohnung liegt (BSG, Urt. v. 12.12.2006 - B 2 U 1/06 R).

Dass diese Grenze so nicht anwendbar ist, wenn sich die Wohnung des Versicherten und die Arbeitsstätte wie hier in einem Haus befinden, liegt auf der Hand. Bei Unfällen, die sich in Räumen bzw. auf Treppen ereignen, die weder eindeutig der Privatwohnung noch der Betriebsstätte zugeordnet werden können, ist zu differenzieren. Zur Entscheidung über den Versicherungsschutz ist darauf abzustellen, ob der Ort, an dem sich der Unfall ereignete, Betriebszwecken (wesentlich) dient oder ob er dem rein persönlichen Lebensbereich zuzuordnen ist. Maßgeblich ist, ob neben den - zu berücksichtigenden - gesamten Umständen des Einzelfalls der Teil des Gebäudes, in dem sich der Unfall ereignete, rechtlich wesentlich den Zwecken des Unternehmens dient. Als Kriterium für die

DOK
371.1:371.2:374.2

Wesentlichkeit kommt es auf eine ständige und nicht nur gelegentliche Nutzung des Unfallorts für betriebliche Zwecke an (vgl. etwa LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 07.02.2013 - L 3 U 288/11).

Das bloße Zurücklegen von Wegen zu der bzw. von der häuslichen Arbeitsstätte ist nach der neueren BSG-Rechtsprechung nicht geeignet, eine ständige Nutzung des Unfallorts für betriebliche Zwecke zu begründen. So hat das BSG Versicherungsschutz in Fällen verneint, in denen ein Rechtsanwalt täglich eine Treppe zwischen seiner Garage und seinem häuslichen Arbeitsplatz (SozR 4-2700 § 8 Nr. 20) bzw. ein Außendienstmitarbeiter eine Treppe beschreiten musste, um von seinem Arbeitszimmer aus zu Kundenbesuchen aufzubrechen (SozR 4-2700 § 8 Nr. 21). Dass die Nutzung des maßgeblichen Gebäudeteils über das bloße Beschreiten von Wegen hinausgehen muss, hat das BSG überzeugend unter Hinweis darauf angenommen, dass das Zurücklegen von Wegen - sei es von Betriebswegen, sei es von Wegen zum oder vom Ort der Tätigkeit - regelmäßig ohnehin nicht die Ausübung der versicherten Tätigkeit darstellt, sondern nur in mittelbarem Zusammenhang mit der eigentlichen betrieblichen Tätigkeit steht (BSG SozR 4-2700 § 8 Nr. 20).

Im vorliegenden Fall ist darauf abzustellen, dass die Treppe, auf der sich der Unfall ereignete, nicht dem Betrieb (wesentlich) diene. Sie war als Haustreppe vielmehr in dem Sinne öffentlich zugänglich, da sie von sämtlichen Hausbewohnern und auch deren Besuchern zum Erreichen der jeweiligen Wohnungen genutzt wurde. Eine ständige und nicht nur gelegentliche Nutzung für betriebliche Zwecke des Unternehmens des Klägers und damit eine wesentlich Betriebszwecken dienende Nutzung der Treppe kann zur Überzeugung des Senats nicht festgestellt werden. Eine solche ergibt sich insbesondere nicht aus dem Umstand, dass die Treppe auch von Kunden des Klägers mehrfach in der Woche genutzt wird, die ihn in seinen Betriebsräumen aufsuchen. Da die Kunden mit dem Aufsuchen der Geschäftsräume des Klägers naturgemäß keine dem Unternehmen des Klägers dienende Tätigkeit ausüben, sondern eigene Interessen verfolgen, wird die Treppe hierdurch nicht zu einem Betriebszwecken dienenden Ort.

Der Kläger befand sich jedoch vorliegend auf einem Weg, der in sachlichem Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit stand, weil er den Weg vom Serverraum im Keller zu seinen Büro- und Geschäftsräumen im ersten Obergeschoss zurücklegte, weil dies für die Durchführung des Softwareupdates seiner Betriebssoftware geboten war. Der Kläger war mithin nach seiner objektivierten Handlungstendenz in einem unmittelbaren Betriebsinteresse tätig, als er auf der Haustreppe hinstürzte. Unter Zugrundelegung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der der Senat folgt, ist jedoch eine ständige und nicht nur gelegentliche Nutzung des Unfallorts für betriebliche Zwecke zu fordern. An dieser fehlt es vorliegend jedoch.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Der Senat erachtet dabei die Frage für grundsätzlich, ob das Ausmaß der Nutzung von Wegen im häuslichen Bereich auch dann das alleinige sachgerechte Beurteilungskriterium bildet, wenn sich der Unfall auf Wegen ereignet, die wie hier im unmittelbaren Betriebsinteresse zurückgelegt werden (vgl. insoweit BSG, Urt. v. 05.07.2016 - B 2 U 5/15 R).